

## **Satzung über den Schutz von Bäumen auf der Gemarkung von Bad Schönborn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 Abs. 2-5 sowie § 58 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn am 17.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne von § 25 Abs. 2, 3 i.V.m. Abs. 1 Nr.1c NatSchG,

1. zur Sicherung
  - a) eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) der Naherholung, oder
  - c) als Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes unter Schutz zu stellen.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) In der Gemeinde Bad Schönborn werden alle Bäume außerhalb des Waldes mit mindestens 80 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Die nähere Bezeichnung der betroffenen Flächen ergibt sich aus Abs. 2.
- (2) Der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig grob wie folgt beschrieben. Der gesamte bebaute Bereich von Mingolsheim und Langenbrücken sowie die gesamte Feldflur von Mingolsheim und Langenbrücken außerhalb des Waldes. Die Lage des geschützten Baumbestands ist in 4 Teilkarten des Amtes für Flurneuordnung und Landentwicklung im Maßstab 1 : 5 000 mit einer durchgezogenen Linie und nach innen gerichteten Keilsignatur eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Bad Schönborn zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.
- (3) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (4) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen:
  - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien.
  - b) Bäume, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 21, 22, 24 NatSchG geschützt sind.

### § 3

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist es insbesondere,
  - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
  - d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide) soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen,
  - f) Streusalze, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,
  - g) auf landwirtschaftlichen Flächen Bodenbearbeitung innerhalb der Kronenprojektionsfläche von Bäumen durchzuführen, die näher als 3 Meter an den Stammfuß heranreicht.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die ordnungsgemäße Instandhaltung der Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen und Telekommunikationsanlagen.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen oder flurbereinigungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) geschützte Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
  - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - f) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
  - g) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Befreiungen werden von der Gemeinde auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

## § 7

### **Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensmilderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume nicht vollständig sicherstellen würden.
- (2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art, einer standortgerechten einheimischen Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 7 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen. Um Verbißschäden zu vermeiden, sind die Neupflanzungen mit entsprechenden Schutzeinrichtungen auszustatten. Für den Ersatz von Bäumen, die dem Schutzzweck nach § 1 in besonderem Maße dienen, ist die Nachpflanzung von Bäumen anzuordnen, soweit dies unter dem Aspekt des verfügbaren Standraumes möglich ist.  
Wächst der nachgepflanzte Baum bzw. wachsen die nachgepflanzten Bäume nicht an, so ist die Anpflanzung zu wiederholen.

## § 8

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.
- (3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- und Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere,
  - a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
  - c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,
  - d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,
  - e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind,
  - f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist,
  - g) auf landwirtschaftlichen Flächen Bodenbearbeitung innerhalb der Kronenprojektionsfläche von Bäumen durchzuführen, die näher als 3 Meter an den Stammfuß heranreicht;

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten /Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 18.12.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung "Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Grünbeständen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Schönborn ("Baumschutzverordnung") vom 7. Nov. 1988" außer Kraft.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Bad Schönborn, den 17.12.1998

  
Rolf Müller,  
Bürgermeister

